

STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10 A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810 E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at www.stadtrechnungshof.wien.at

StRH I - 1/21

MA 10 und Katholischer Familienverband der Erzdiözese Wien, Prüfung des Projektes Omadienst;
Subventionsprüfung

StRH I - 1/21 Seite 2 von 43

KURZFASSUNG

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Gebarung des Katholischen Familienverbandes der Erzdiözese Wien, abgekürzt KFVW im Rahmen des Projektes "Oma-Dienst" in den Jahren 2018 bis 2020 einer Prüfung. Der Katholische Familienverband der Erzdiözese Wien, abgekürzt KFVW erhielt im Betrachtungszeitraum für das Projekt "Oma-Dienst" jährlich eine Förderung in der Höhe von 19.900,-- EUR von der MA 10 - Kindergärten.

Der Stadtrechnungshof Wien würdigte das Angebot des Projektes "Oma-Dienst", mit dem eine Möglichkeit der erweiterten Kinderbetreuung und Kinderbeaufsichtigung geschaffen wurde, sowie das Engagement der mitwirkenden Personen. Dieses Angebot kam insbesondere jenen Personen zugute, die auch außerhalb der Öffnung von Betreuungseinrichtungen eine Unterstützung bei der Betreuung und Beaufsichtigung ihrer Kinder benötigten. Jedoch empfahl der Stadtrechnungshof Wien dem Katholischen Familienverband der Erzdiözese Wien, abgekürzt KFVW, Überlegungen hinsichtlich der Unterstützung eines erweiterten vergünstigten Angebotes für Familien und Alleinerziehende mit finanziellen Problemen anzustellen.

Verbesserungspotenziale zeigten sich ferner beim Katholischen Familienverband der Erzdiözese Wien, abgekürzt KFVW insbesondere bei der Erfassung und nachvollziehbaren projektbezogenen Zuordnung der Ausgaben.

Der MA 10 - Kindergärten wurde u.a. die Durchführung einer vertieften Abrechnungsprüfung für die kommende Förderungsperiode sowie die Einbeziehung der Erkenntnisse aus dem gegenständlichen Bericht in künftige Förderungsentscheidungen empfohlen.

StRH I - 1/21 Seite 3 von 43

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Gebarung des Vereines Katholischer Familienverband der Erzdiözese Wien, abgekürzt KFVW, im Rahmen des Projektes "Oma-Dienst" in den Jahren 2018 bis 2020 einer stichprobenweisen Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung diesbezüglicher Schlussbesprechungen den geprüften Stellen mit. Die von den geprüften Stellen abgegebenen Stellungnahmen wurden berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien	6
1.1 Prüfungsgegenstand	6
1.2 Prüfungszeitraum	6
1.3 Prüfungshandlungen	7
1.4 Prüfungsbefugnis	7
1.5 Vorberichte	7
2. Allgemeines	7
2.1 Zweck des Katholischen Familienverbandes Wien	7
2.2 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes	8
3. Projekt "Oma-Dienst"	8
3.1 Leistungsumfang des Projektes "Oma-Dienst"	8
3.2 Ablauf der Vermittlungen	9
3.3 Vermittlungsgebühr für Eltern oder Alleinerziehende	11
3.4 Kennzahlen des Projektes "Oma-Dienst"	12
4. Organisation des Katholischen Familienverbandes Wien	16
4.1 Organe des Katholischen Familienverbandes Wien	16
4.2 Vertretungsbefugnisse	21
4.3 Compliance-Managementsystem	23
5. Rechnungslegung	24
5.1 Einnahmen-Ausgaben-Rechnung	

StRH I - 1/21 Seite 4 von 43

5.2 Einnahmen und Ausgaben des Proj	ektes "Oma-Dienst"25
5.3 Belegeinschau	30
6. Förderungsabwicklung der MA 10 - k	Kindergärten30
6.1 Förderungsmittel für das Projekt "O	ma-Dienst"31
6.2 Förderungsansuchen	32
6.3 Förderungsabrechnung	33
7. Zusammenfassung der Empfehlunge	en36
TABELLENVERZEICHNIS	
Tabelle 1: Tätigkeiten im Rahmen des Proiektes	; "Oma-Dienst" in den Jahren 2018 bis 202013
Tabelle 2: Entwicklung der Einnahmen und Aus	
Jahren 2018 bis 2020	26
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	
۸۵۰	A la cata
Abs	
	Bundesabgabenordnung - BAO, (BGBl. Nr.
	194/1961 in der geltenden Fassung)
bzglbzw.	_
COVID-19	
E-Mail	
EUR	
	Gemeinderatsausschuss Integration, Frauen-
	fragen, Konsumentenschutz und Personal
http	Typertext Transfer Protocol

StRH I - 1/21 Seite 5 von 43

inklinklusive				
ITInformationstechnologie				
Katholischer Familienverband Wien Katholischer Familienverband der Erzdiözese				
Wien, abgekürzt KFVW				
lfdlaufend				
ltlaut				
MAMagistratsabteilung				
MD-OSMagistratsdirektion - Geschäftsbereich Orga-				
nisation und Sicherheit				
NrNummer				
rdrund				
ssiehe				
StRHStadtrechnungshof				
u.aunter anderem				
uswund so weiter				
VerGVereinsgesetz				
WStVWiener Stadtverfassung				
wwwWorld Wide Web				
z.Bzum Beispiel				
ZlZahl				
ZVRZentrales Vereinsregister				

StRH I - 1/21 Seite 6 von 43

PRÜFUNGSERGEBNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien

1.1 Prüfungsgegenstand

Die Entscheidung zur Durchführung der gegenständlichen Prüfung wurde in Anwendung der risikoorientierten Prüfungsthemenauswahl des Stadtrechnungshofes Wiengetroffen.

Die gegenständliche Prüfung wurde von der Abteilung Kultur und Bildung des Stadtrechnungshofes Wien durchgeführt.

Der Stadtrechnungshof Wien definierte als Prüfungsgegenstand die Gebarung des Katholischen Familienverbandes Wien im Rahmen des Projektes "Oma-Dienst" in den Jahren 2018 bis 2020 auf Basis der von der MA 10 - Kindergärten an den Verein gewährten Förderungen.

Der Fokus der Prüfungshandlungen lag auf der operativen Verwaltung und der Verwendung der von der MA 10 - Kindergärten im genannten Prüfungszeitraum für das Projekt "Oma-Dienst" dem Verein gewährten finanziellen Mitteln.

Nicht Gegenstand der Prüfung waren die weiteren inhaltlichen Konzepte des Verbandes sowie dessen Gebarung in Bereichen, die nicht das Projekt "Oma-Dienst" betrafen. Der im Statut des Katholischen Familienverbandes Wien verankerte Zweigverein war ebenso nicht Gegenstand dieser Prüfung. Jedoch wurde auf dessen Tätigkeit im Rahmen des "Oma-Dienstes" eingegangen.

1.2 Prüfungszeitraum

Die gegenständliche Prüfung erfolgte im 2. und 3. Quartal des Jahres 2021. Die Eröffnungsgespräche mit den geprüften Stellen fanden Mitte April des Jahres 2021 statt. Die Schlussbesprechungen wurden im September des Jahres 2021 durchgeführt. Der Betrachtungszeitraum umfasste die Jahre 2018 bis 2020.

StRH I - 1/21 Seite 7 von 43

1.3 Prüfungshandlungen

Die Prüfungshandlungen umfassten Dokumentenanalysen, Literatur- und Internetrecherchen, Berechnungen, Belegprüfungen und Interviews.

Die geprüften Stellen legten die geforderten Unterlagen zeitgerecht vor, sodass sich keine Verzögerungen im Prüfungsablauf ergaben.

1.4 Prüfungsbefugnis

Die Prüfungsbefugnis für diese Gebarungsprüfung ist in § 73b Abs. 1 und 3 WStV verankert. Die erforderliche Sicherstellung der Prüfungsbefugnis gemäß § 73b Abs. 3 wurde in den jährlich zwischen der MA 10 - Kindergärten und dem Katholischen Familienverband Wien abgeschlossenen Förderungsvereinbarungen ausbedungen.

1.5 Vorberichte

Zum gegenständlichen Prüfungsthema liegen dem Stadtrechnungshof Wien für die vergangenen 10 Jahre keine relevanten Prüfungsberichte vor.

2. Allgemeines

Der Katholische Familienverband Wien wurde im Jahr 1954 gegründet. Der Verband hatte seinen Sitz in Wien und war im ZVR unter der ZVR-ZI. 706141218 eingetragen.

Anzumerken war, dass es neben dem Katholischen Familienverband Wien auch je Bundesland einen weiteren Familienverband und den Österreichischen Familienverband der Erzdiözese gab. Letzterer war der Dachverband, bei dem die einzelnen Diözesanverbände Mitglieder waren. Jeder Diözesanverband - so auch der Katholische Familienverband Wien - war rechtlich ein eigenständiger Verein.

2.1 Zweck des Katholischen Familienverbandes Wien

Der Katholische Familienverband Wien hatte in seinen Statuten verankert, parteiunabhängig zu agieren. Er war ein ausschließlich gemeinnütziger Verband und nicht auf StRH I - 1/21 Seite 8 von 43

Gewinn ausgerichtet. Zweck des Katholischen Familienverbandes Wien war die Stärkung und Förderung der Familie nach christlichen Grundsätzen.

2.2 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

In den Statuten des Katholischen Familienverbandes Wien waren die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes definiert. Diese gliederten sich in ideelle und materielle Mittel. Zu den ideellen Mitteln zählten u.a. die Betreuung und Unterstützung von Eltern und Kindern in ihren individuellen Lebenssituationen, die Durchführung von Erholungs- und Ferienaktionen, die soziale Betreuung der Familien sowie aller anderen Serviceleistungen gemeinnütziger und mildtätiger Art (insbesondere der "Oma-Dienst"). Zu den materiellen Mitteln zählten u.a. Mitgliedsbeiträge, Einnahmen aus Druckwerken, Subventionen und Spenden.

3. Projekt "Oma-Dienst"

3.1 Leistungsumfang des Projektes "Oma-Dienst"

3.1.1 Der Katholische Familienverband Wien bot im Rahmen des Projektes "Oma-Dienst" die Möglichkeit einer Leihoma an. Dieses Angebot richtete sich an Familien und Alleinerziehende, die neben eigener und institutioneller Kinderbetreuung über keine weiteren Betreuungspersonen verfügten. Dabei lag der Fokus in der Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie in der Bewältigung von Krisensituationen. Dies betraf u.a. Familien und Alleinerziehende, deren Arbeitszeiten außerhalb der Öffnungszeiten von Kinderbetreuungseinrichtungen lagen (z.B. bei Beschäftigungsverhältnissen im Bereich der Medizin, der Pflege oder des Handels). Ebenso konnte der "Oma-Dienst" eine wesentliche Unterstützung bei der Kinderbetreuung im Fall der Wiederaufnahme der beruflichen Tätigkeit, von erforderlichen beruflichen Weiterbildungen und von schweren Erkrankungen bzw. Rehabilitationsmaßnahmen bieten.

Die Tätigkeiten des Verbandes umfassten in diesem Zusammenhang einen Beratungsund Vermittlungsdienst für Familien und Alleinerziehende, die Unterstützung im Bereich der Kinderbetreuung suchten. StRH I - 1/21 Seite 9 von 43

3.1.2 Zu den Aufgaben einer Leihoma zählten u.a. die Begleitung zu bzw. Abholung von Betreuungseinrichtungen wie Kindergärten oder Schulen, die Unterstützung bei Hausaufgaben, gemeinsames Spielen oder spazieren gehen. Der Fokus lag auf einer regelmäßigen Betreuung zu fixen Zeiten, wobei die Art und das Ausmaß der Betreuung an die individuellen Bedürfnisse angepasst werden konnten. Laut Angaben des katholischen Familienverbandes blieben Leihomas durchschnittlich 2 bis 8 Jahre bei einer Familie.

Die Gründe für den Bedarf bzw. Wunsch einer Leihoma waren vielfältig und umfassten lt. Angaben des Verbandes u.a. die Unterstützung im Alltag, bei Weiterbildungen während der Karenz und längeren Arbeitszeiten. Der häufigste Grund war der Wunsch nach einer verlässlichen und möglichst langfristigen Betreuung, vor allem bei einem Wiedereinstieg in das Berufsleben.

3.1.3 Positiv zu erwähnen war, dass sich auf der Internetseite des Katholischen Familienverbandes Wien (http://www.familie.at/wien/omadienst) umfassende Informationen zum "Oma-Dienst" fanden. Diese umfassten sowohl die wesentlichen Punkte für interessierte Familien, Alleinerziehende und soziale Einrichtungen als auch für jene Personen, die sich für die Funktion der Leihoma interessierten.

Darüber hinaus hatte der Katholische Familienverband Wien den Ablauf der Vermittlung einer Leihoma verbandsintern schriftlich festgelegt.

3.2 Ablauf der Vermittlungen

3.2.1 Der Erstkontakt der an einer Leihoma interessierten Familien bzw. Alleinerziehenden erfolgte primär telefonisch oder per E-Mail, in einigen Fällen auch in persönlichen Gesprächen. In diesen Beratungsgesprächen wurden wichtige Aspekte wie Wohnort, Alter sowie Anzahl der Kinder, Betreuungszeiten, Anforderungsprofil der betreuenden Person, Verfügbarkeit der entsprechenden Damen usw., besprochen.

StRH I - 1/21 Seite 10 von 43

Danach erhielten Interessierte ein standardisiertes Informationsblatt zum angebotenen "Oma-Dienst" und die zur Datenerfassung erforderlichen Formulare (das Datenblatt, die Datenschutzbestimmung und eine Beitrittserklärung). Das Informationsblatt beinhaltete u.a. Informationen zu den Vermittlungsgebühren und der Begleichung der Betreuungsleistung. Ebenso wurde darauf hingewiesen, dass für die Vermittlung keine Erfolgsgarantie bestand und der Katholische Familienverband Wien keine Haftung für vermittelte Personen übernahm. Im Datenblatt waren u.a. die Kontaktdaten, Daten über die zu betreuenden Kinder und das gewünschte Betreuungsausmaß anzugeben.

Die schriftlich bekannt gegebenen Daten wurden in einem Vermittlungsprogramm elektronisch erfasst. In diesem wurden u.a. auch Vermittlungsvorschläge, Vermittlungsberichte, Referenzen und besondere Kenntnisse der Leihoma eingetragen. Dieses Programm ermöglichte eine Vernetzung zwischen den Daten der Familien und jenen der Leihomas und bildete eine Grundlage für weitere Vermittlungen sowie der Evaluierung erfolgter Vermittlungen.

Nach Begleichung der bereits erwähnten Vermittlungsgebühr und eines allfälligen Mitgliedsbeitrages erhielten die Interessierten im Durchschnitt 2 bis 4 Vermittlungsvorschläge per E-Mail, mit einer Kurzbeschreibung der Betreuungspersonen sowie deren Kontaktdaten. Im Bedarfsfall erfolgten auch weitere Vorschläge, eine Höchstgrenze an Vorschlägen gab es It. Katholischen Familienverband Wien nicht. Die Kontaktaufnahme selbst hatte direkt zwischen den Familien bzw. den Alleinerziehenden und der Leihoma zu erfolgen. Die anschließende Rückmeldung an den Katholischen Familienverband Wien durch Familie und Leihoma war die Basis für eine erfolgreiche Vermittlung.

Um ein zusätzliches Angebot für kurzfristige Einsätze in den Sommerferien zu bieten, konnten auch Studentinnen zur Kinderbetreuung vermittelt werden. Dieses Angebot kam insbesondere auch in der aktuellen COVID-19-Pandemie zum Tragen, da einige der bestehenden Leihomas aufgrund ihres Alters und der besonderen Gefährdungslage für ältere Menschen die Kinderbetreuung nicht ausführen konnten. Insgesamt lag

StRH I - 1/21 Seite 11 von 43

jedoch die Betreuung It. Katholischen Familienverband Wien zu rd. 95 % bei den Leihomas.

3.2.2 Bei Interesse an der Funktion als Leihoma bzw. Studentin erfolgte der Erstkontakt ebenso entweder telefonisch oder mittels E-Mail. In der Folge wurde die Eignung der interessierten Personen in einem persönlichen Gespräch festgestellt. Zur Eignungsfeststellung hatte der Katholische Familienverband Wien ein Anforderungsprofil definiert. Demgemäß mussten eine sehr gute körperliche und psychische Verfassung, gepflegtes Äußeres, gute Umgangsformen sowie gute Deutschkenntnisse vorliegen. Ferner waren die Erfahrung mit Kindern, die zeitliche Verfügbarkeit (mindestens einmal pro Woche) und die Bereitschaft zur Teilnahme an den vom Verband angebotenen Ausbildungsprogrammen Grundvoraussetzung. Dazu zählte u.a. ein 8-stündiger Baby-Sitterinnenkurs, der It. Angabe des Katholischen Familienverbandes Wien in der Folge auch von über rd. 90 % der Leihomas in Anspruch genommen wurde. Als erforderliche Dokumente waren ein Lichtbildausweis, ein Foto und eine Strafregisterbescheinigung vorzulegen.

Nach einem positiven Eignungsgespräch erfolgte mittels eines eigenen Datenblattes für Leihomas die schriftliche Anmeldung. Auch diese Daten wurden elektronisch in dem bereits oben erwähnten Vermittlungsprogramm erfasst. Bei positiver Vermittlung war von der Leihoma an den Verband eine einmalige Vermittlungsgebühr in der Höhe von 40,-- EUR zu entrichten. Eine Verbandsmitgliedschaft war auch hier nicht verpflichtend, sie beruhte ausschließlich auf Freiwilligkeit.

3.3 Vermittlungsgebühr für Eltern oder Alleinerziehende

Für die Inanspruchnahme des Vermittlungsdienstes war keine Verbands-Mitgliedschaft verpflichtend. Jedoch war eine Vermittlungsgebühr zu entrichten, deren Höhe im Fall einer Mitgliedschaft reduziert war. So betrug die Vermittlungsgebühr bei bestehender Mitgliedschaft 60,-- EUR. Diese galt auch für jene Fälle, in denen die bzw. der Interessierte im Zuge der Datenerhebung dem Verband als neues Mitglied beitrat. Für alle anderen Fälle war eine Vermittlungsgebühr in der Höhe von 120,-- EUR festgelegt.

StRH I - 1/21 Seite 12 von 43

Ergänzend war hier zu erwähnen, dass für eine Mitgliedschaft beim Katholischen Familienverband Wien einmal jährlich ein Beitrag zu entrichten war. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages richtete sich nach der Selbsteinschätzung des Mitglieds, wobei der Verband als mögliche Mitgliedsbeiträge 25,-- EUR, 45,-- EUR oder 65,-- EUR definierte.

Festzustellen war, dass es im gesamten Betrachtungszeitraum zu keiner Veränderung der Vermittlungsgebühr und der Mitgliedsbeiträge kam. Das Beibehalten der Betragshöhen wurde in den jeweiligen Jahreshauptversammlungen beschlossen. Die letzte Erhöhung der Mitgliedsbeiträge erfolgte im Rahmen der Jahreshauptversammlung 2006. Eine Erhöhung der Vermittlungsgebühren um 20 % wurde in der Vorstandssitzung vom 5. Dezember 2017 mit Gültigkeit ab Jänner 2018 beschlossen.

Die Verrechnung der Betreuungsleistung selbst erfolgte direkt zwischen der Leihoma und den Familien bzw. den Alleinerziehenden. Der Katholische Familienverband Wien empfahl dazu als Spesenersatz für deren Tätigkeit einen Richtsatz von 12,-- EUR pro Stunde.

3.4 Kennzahlen des Projektes "Oma-Dienst"

3.4.1 Zur Darstellung und Evaluierung seiner Tätigkeiten im Rahmen des "Oma-Dienstes" definierte der Katholische Familienverband Wien Kennzahlen. Um einen besseren Überblick über die Vorgänge beim "Oma-Dienst" zu erreichen, stellte der Katholische Familienverband Wien sein Berichtssystem beginnend mit dem Jahr 2020 um. Im Zuge dessen wurden bestehende Kennzahlen adaptiert und neue Kennzahlen erstellt, wodurch ein Vergleich bzw. die Entwicklung der in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kennzahlen für den Zeitraum der Jahre 2018 bis 2020 nur bedingt möglich war.

StRH I - 1/21 Seite 13 von 43

Tabelle 1: Tätigkeiten im Rahmen des Projektes "Oma-Dienst" in den Jahren 2018 bis 2020

Jahr	2018	2019	2020	
positive Vermittlungen	268	295	100	
bezahlte Vermittlungen	keine Angaben	keine Angaben	100	
keine Vermittlung	22	26	7	
Vermittlungsvorschläge	keine Angaben	keine Angaben	123	
Anfragen - Familien	keine Angaben	keine Angaben	384	
Vorsprachen neue Leihomas	114	123	95	
Ausgelastet	130	130	80	
Leihomas in Ifd. Kartei	225	225	50	

Quelle: Katholischer Familienverband Wien

Wie aus obiger Tabelle ersichtlich ist, kam es im Jahr 2020 verglichen zu den Vorjahren zu hohen Rückgängen bei allen Kennzahlen. Dies war einerseits auf die Umstellung des Berichtswesens zurückzuführen und andererseits aber in einem hohen Ausmaß auch auf die Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie. So waren insbesondere vulnerable Personengruppen, zu denen Leihomas aufgrund ihres Alters zählten, zu schützen.

In der Kennzahl "Positive Vermittlungen" waren all jene Fälle abgebildet, bei denen eine Leihoma vermittelt wurde. Darin inkludiert waren auch Vermittlungen, bei denen Familien bzw. Alleinerziehende innerhalb eines Jahres noch weitere bzw. neue Leihomas benötigten. Wie bereits im Bericht erwähnt, war unabhängig von der Anzahl an Vermittlungen nur einmal jährlich eine Vermittlungsgebühr pro Familie bzw. Alleinerziehende zu entrichten.

Die Kennzahl "bezahlte Vermittlungen" wurde erst im Jahr 2020 eingeführt und zeigte, wie oft eine Vermittlungsgebühr entrichtet wurde. Die Übereinstimmung der Anzahl der "positiven Vermittlungen" mit jenen der "bezahlten Vermittlungen" im Jahr 2020 erklärte der Katholische Familienverband Wien damit, dass es im Jahr 2020 durch die bereits erwähnten Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie ausschließlich zu einmaligen Vermittlungen kam.

StRH I - 1/21 Seite 14 von 43

Zu keiner Vermittlung kam es lt. Angaben des Katholischen Familienverbandes Wien, wenn Familien bzw. Alleinerziehende kurzfristig eine private Lösung fanden. Ferner waren primär bei Alleinerziehenden finanzielle Probleme ein Grund für keine Vermittlung.

Die Kennzahl "Vermittlungsvorschläge" wurde ebenso wie die Kennzahl "Anfragen Familie" neu entwickelt. Mit der Kennzahl "Vermittlungsvorschläge" wurde die Anzahl jener Leihomas abgebildet, die den Interessierten zur Auswahl vorgeschlagen wurden. In der Regel waren dies - wie bereits im Bericht erwähnt - im Durchschnitt 2-4 Vorschläge. Der Katholische Familienverband Wien wies darauf hin, dass im Vergleich zu den Vorjahren im Jahr 2020 primär eine geringere Anzahl an Betreuungspersonen zur Verfügung stand und es somit auch zu einer geringeren Anzahl an Vermittlungsvorschlägen kam. Ebenso hatten Familien und Alleinerziehende Bedenken, eine Leihoma zu engagieren bzw. es bestand ein geringerer Bedarf (z.B. durch Kurzarbeit) an der Kinderbetreuung, wodurch auch weniger Anfragen zu verzeichnen waren.

Die Kennzahlen "Ausgelastet" und "Leihomas in Ifd. Kartei" unterlagen It. Katholischen Familienverband Wien unterjährig ständigen Schwankungen und wurden im Rahmen der Berichtsumstellung insofern angepasst, als dass beginnend mit dem Jahr 2020 der 31. Dezember des jeweiligen Jahres als Stichtag herangezogen wurde. So zeigte die Kennzahl "Ausgelastet" nun die Anzahl jener Leihomas, die mit Stichtag 31. Dezember des jeweiligen Jahres vermittelt waren und keine freien Kapazitäten mehr hatten. Die Kennzahl "Leihomas in Ifd. Kartei" zeigte die Anzahl jener Leihomas, die mit Stand 31. Dezember des jeweiligen Jahres für eine Vermittlung zur Verfügung standen. Bei den in den Jahren 2018 und 2019 angeführten Zahlen handelte es sich um Jahresdurchschnittswerte.

Der Stadtrechnungshof Wien sah in den vorhandenen Kennzahlen ein gutes Instrument die Tätigkeiten im Rahmen des "Oma-Dienstes" darzustellen und würdigte in diesem Zusammenhang auch die Evaluierung und Weiterentwicklung des diesbezüglichen Berichtswesens.

StRH I - 1/21 Seite 15 von 43

3.4.2 Ergänzend war anzuführen, dass das Angebot des "Oma-Dienstes" auch von sozialen Einrichtungen wie beispielsweise den Jugendämtern, den Mutter-Kind- und Frauenhäusern in Anspruch genommen wurde. Diese wandten sich bei familiären Krisensituationen an den Katholischen Familienverband Wien und ersuchten um rasche unbürokratische Vermittlung einer Leihoma. Dies betraf lt. Angabe des Katholischen Familienverbandes Wien rd. 3 bis 5 Fälle pro Jahr, bei denen eine entgeltreduzierte bzw. unentgeltliche Kinderbetreuung auf Zeit vermittelt wurde. Die finanziellen Mittel dafür stammten - so die Geschäftsführung des Verbandes - ausschließlich von Licht ins Dunkel und von Spenden und betrugen jährlich durchschnittlich rd. 3.000,-- EUR. Die Vermittlung derartiger Kinderbetreuungen und die Verwaltung des dafür eingerichteten "Hilfsfonds" erfolgten nicht durch den Katholischen Familienverband Wien, sondern durch einen eigens dafür im Jahr 2010 gegründeten Zweigverein. Diesbezüglich war in den Statuten des Katholischen Familienverbandes Wien u.a. auch festgelegt, dass der Verband berechtigt war, einen Zweigverein zu gründen. Voraussetzung dafür war, dass die organschaftlichen Vertreterinnen bzw. Vertreter und die Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer dieselbe Funktion im Zweigverein mit dem gleichen Sitz ausübten. Dies war in der Praxis auch umgesetzt worden. Laut Statut und Auskunft des Katholischen Familienverbandes Wien übernahm der Zweigverein die mildtätigen Agenden, die bis dahin vom Katholischen Familienverband Wien wahrgenommen wurden. Hintergrund der Gründung des Zweigvereines war primär, eine steuerliche Spendenabsetzbarkeit zu schaffen. Wie Internetrecherchen zeigten, schien der Zweigverein auf der vom Bundesministerium Finanzen geführten Liste als spendenbegünstigter Verein auf.

Hier war ferner zu erwähnen, dass der Zweigverein keine Förderungsmittel durch die Stadt Wien erhielt. Ebenso ergab die Einschau in die Buchführungsunterlagen des Katholischen Familienverbandes Wien keinen Hinweis darauf, dass vom Verband anteilige Förderungsmittel bzw. sonstige Mittel an den Zweigverein flossen. Die Auskünfte des Katholischen Familienverbandes Wien zum Zweigverein beruhten auf Freiwilligkeit, für den Zweigverein bestand keine Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien.

StRH I - 1/21 Seite 16 von 43

3.4.3 Insgesamt beurteilte der Stadtrechnungshof Wien das Projekt "Oma-Dienst" positiv, da neben den gegebenen Betreuungen und Beaufsichtigungen mit pädagogischem Hintergrund von Kindern (z.B. Kindergärten, Ganztagesschulen) eine weitere Möglichkeit der Kinderbetreuung und Kinderbeaufsichtigung geschaffen wurde. Dies vor allem für jene Personen, die auch außerhalb der Öffnung von Betreuungseinrichtungen eine Unterstützung bei der Betreuung und Beaufsichtigung ihrer Kinder benötigten.

Für Familien bzw. Alleinerziehende mit finanziellen Problemen war jedoch aus Sicht des Stadtrechnungshofes Wien die Inanspruchnahme des "Oma-Dienstes" aufgrund der Unkostenbeiträge nur sehr eingeschränkt bzw. nicht möglich. Dies galt insbesondere für jene Fälle, die nicht in den Tätigkeitsbereich des Zweigvereines fielen und denen somit keine entgeltreduzierte bzw. unentgeltliche Kinderbetreuung angeboten wurde. Beispielsweise könnte dies Alleinerziehende in Teilzeitbeschäftigung bei Supermarktkassen betreffen, die außerhalb der Betreuungszeiten durch Kindergärten bzw. Ganztagesschulen ihrer Tätigkeiten nachkommen und hier Unterstützung benötigen. Ferner erwähnte auch der Katholische Familienverband Wien, dass es einen höheren Bedarf an einer vergünstigten Betreuung durch den "Oma-Dienst" gab, als vom Zweigverein abgedeckt werden konnte.

Aus Sicht des Stadtrechnungshofes Wien verfügte der Katholische Familienverband Wien im Betrachtungszeitraum insgesamt über ausreichende Finanzmittel. So zeigte beispielsweise die stichprobenweise Einschau in die Jahresabschlüsse, dass im Umlaufvermögen mit Stichtag 31. Dezember 2020 flüssige Mittel in der Höhe von rd. 106.000,-- EUR ausgewiesen waren. In diesem Zusammenhang wurde dem Katholischen Familienverband Wien empfohlen, Überlegungen zur Erweiterung eines vergünstigten Angebotes des "Oma-Dienstes" für Familien und Alleinerziehende mit finanziellen Problemen anzustellen.

4. Organisation des Katholischen Familienverbandes Wien

4.1 Organe des Katholischen Familienverbandes Wien

Die Organe des Verbandes waren:

StRH I - 1/21 Seite 17 von 43

- die Hauptversammlung,
- der Vorstand,
- der gemeinsame Ausschuss,
- die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer,
- die Rechnungsprüferin bzw. der Rechnungsprüfer und
- das Schiedsgericht.

4.1.1 Die Hauptversammlung hatte mindestens einmal im Jahr stattzufinden, bestand aus allen Mitgliedern des Verbandes und war vom Vorstand durch öffentliche Bekanntmachung einzuberufen. Sie war unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig, sofern die Einladung entsprechend den Statuten erfolgte.

Zu den Aufgaben der Hauptversammlung zählten u.a.

- die Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- die Wahl, Entlastung oder Enthebung der Mitglieder des Vorstandes ausgenommen der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers und der Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer,
- die Festlegung der allgemeinen Richtlinien für die Tätigkeit des Verbandes und der Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie
- die Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

Die Einschau in Unterlagen zeigte, dass in den Jahren 2018 bis 2020 jährlich eine Hauptversammlung stattfand. Die öffentliche Bekanntmachung der Hauptversammlungen erfolgte im Newsletter des Katholischen Familienverbandes Wien und in der Mitgliedszeitschrift. Für jede Hauptversammlung wurde ein Protokoll erstellt, in dem auch die gefassten Beschlüsse dokumentiert waren.

Festzustellen war, dass in den Protokollen der Jahreshauptversammlungen u.a. die Wahl und die Entlastung des Vorstandes jährlich dokumentiert waren. Die jährlichen

StRH I - 1/21 Seite 18 von 43

Rechenschaftsberichte und Rechnungsabschlüsse wurden besprochen, Hinweise auf die diesbezüglichen Genehmigungen fanden sich jedoch nicht in den Protokollen.

Dem Katholischen Familienverband Wien wurde empfohlen, künftig die Genehmigungen der jährlichen Rechenschaftsberichte und Rechnungsabschlüsse in den Protokollen der Jahreshauptversammlung zu dokumentieren.

4.1.2 Der Vorstand bestand im Betrachtungszeitraum entsprechend den statutarischen Festlegungen aus der Vorsitzenden, dem Kassier und deren bzw. dessen Stellvertretungen. Ebenso waren 3 weitere gewählte Mitglieder und die Geschäftsführerin, der gleichzeitig auch die Funktion der Schriftführerin zukam, Teil des Vorstandes.

Die Funktionsdauer des Vorstandes betrug mit Ausnahme jener der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers 3 Jahre. Dem Vorstand oblag die Leitung des Verbandes, wobei insbesondere folgende Angelegenheiten in seinen Wirkungsbereich fielen:

- die Erstellung und Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag sowie die Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- die Entscheidung über alle laufenden Angelegenheiten des Verbandes, soweit diese nicht der Geschäftsführung übertragen wurden,
- die Vorbereitung der Hauptversammlung sowie deren Einberufung,
- die Verwaltung des Verbandsvermögens,
- die Errichtung von Arbeitskreisen,
- die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern,
- die Aufnahme und die Kündigung von Angestellten des Verbandes und
- die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers.

Verbandsintern gab es keine Vorgaben über die Mindestanzahl der abzuhaltenden Vorstandsitzungen. Laut Angaben des Katholischen Familienverbandes Wien richtete sich die Anzahl der jährlichen Vorstandssitzungen nach dem Bedarf.

StRH I - 1/21 Seite 19 von 43

Festzustellen war, dass im Betrachtungszeitraum jährlich zwischen 3 und 6 Vorstandssitzungen stattfanden. Über alle stattgefundenen Sitzungen wurden Protokolle verfasst, in denen die wesentlichen Punkte und Beschlussfassungen festgehalten waren.

4.1.3 Ebenso hatte der Vorstand gemäß den Verbandsstatuten einen Finanzausschuss zu bestellen. Dieser bestand aus der bzw. dem Vorsitzenden, der Kassierin bzw. dem Kassier, bei deren Verhinderung aus den jeweiligen Stellvertretungen und der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer.

Der Finanzausschuss war in der Regel mit allen finanziellen Angelegenheiten des Verbandes vor deren Beschlussfassung im Vorstand zu befassen und berechtigt, bei Bedarf fachkundige Personen als Beraterinnen bzw. Berater beizuziehen. In der Praxis erstellte der Finanzausschuss nach Angabe der Geschäftsführerin jährlich den Budgetentwurf, der in der Folge im Rahmen einer Vorstandssitzung besprochen und beschlossen wurde.

Festzustellen war, dass die Mitglieder des Finanzausschusses auch Mitglieder des Vorstandes waren. Die in den Statuten festgelegte Bestellung des Finanzausschusses durch den Vorstand ging aus den vorliegenden Vorstandsprotokollen nicht hervor. Die Beschlussfassungen der jährlichen Budgets waren jeweils in den Vorstandsprotokollen dokumentiert, eine Dokumentation über die Tätigkeit des Finanzausschusses lag jedoch nicht vor.

Dem Katholischen Familienverband Wien wurde empfohlen, sowohl die Dokumentation der Bestellung des Finanzausschusses in den Vorstandsprotokollen als auch die Dokumentation der Tätigkeiten des Finanzausschusses sicherzustellen.

4.1.4 Der in den Verbandsstatuten genannte "Gemeinsame Ausschuss" bestand aus der jeweiligen Geschäftsführerin bzw. dem jeweiligen Geschäftsführer des Katholischen Familienverbandes Wien und der Kategorialen Seelsorge sowie je einer weiteren Vertreterin bzw. einem weiteren Vertreter dieser beiden Einrichtungen.

StRH I - 1/21 Seite 20 von 43

Er wurde zur Beratung von Angelegenheiten, die den Katholischen Familienverband Wien und die Familienstelle der Erzdiözese Wien gemeinsam betreffen, einberufen.

4.1.5 Im Betrachtungszeitraum waren 2 Rechnungsprüfer von der Hauptversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt worden. Ihnen oblag gemäß den Verbandsstatuten das Recht, die Geschäfte laufend zu kontrollieren, zumindest einmal jährlich die Kasse zu prüfen und die Einberufung einer Hauptversammlung zu verlangen. Sie hatten den Auftrag, den Rechnungsabschluss eines Geschäftsjahres (= Kalenderjahres) zu überprüfen und über das Ergebnis der Überprüfung der Hauptversammlung zu berichten.

4.1.6 Festzustellen war, dass die Rechnungsprüfungen für die Jahre 2018 und 2019 jährlich durchgeführt wurden und deren Ergebnisse jeweils in einem Bericht festgehalten waren. Demnach erfolgte eine stichprobenweise Prüfung der Zusammenstellungen der Einnahmen und Ausgaben des Katholischen Familienverbandes, samt Vermögensaufstellungen und Belegen. Die Rechnungsprüfungen für die Jahre 2018 und 2019 ergaben, dass sämtliche Zahlungsflüsse vollständig und ordnungsgemäß erfasst sowie dokumentiert waren.

Der Rechnungsprüfungsbericht für das Jahr 2020 lag zum Zeitpunkt der Erhebungen des Stadtrechnungshofes Wien noch nicht vor. Dies ergab aber keinen Grund zur Beanstandung, da die Rechnungsprüfung gemäß VerG innerhalb von 4 Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht zu erfolgen hatte. Diese Frist war zum Zeitpunkt der Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien noch nicht überschritten.

Ferner war festzustellen, dass die Rechnungsprüfungsberichte jeweils nur eine Unterschrift aufwiesen. Laut Angabe des Katholischen Familienverbandes Wien erfolgte die jährliche Rechnungsprüfung nur von einem der bestellten Rechnungsprüfer. Ebenso war festzuhalten, dass der Bericht auf dem Geschäftspapier dieses Rechnungsprüfers, der auch beeideter Wirtschaftsprüfer war, festgehalten wurde.

StRH I - 1/21 Seite 21 von 43

Dem Katholischen Familienverband Wien wurde empfohlen, die Durchführung der Rechnungsprüfung - wie auch im VerG vorgesehen - durch beide bestellte Rechnungsprüfer sicherzustellen.

Ebenso waren die Rechnungsprüfungsberichte zur Dokumentation des Vieraugenprinzips von beiden bestellten Rechnungsprüfern zu unterfertigen.

Hinsichtlich des Berichtes der Rechnungsprüfer wurde dem Katholischen Familienverband Wien empfohlen, diesen auf einem neutralen Papier bzw. auf einem Papier des Katholischen Familienverbandes Wien festzuhalten und nicht auf dem Geschäftspapier eines Rechnungsprüfers. Dies deshalb, weil es keine Beauftragung an den beeideten Wirtschaftsprüfer gab und eventuell dadurch der Anschein erweckt werden könnte, dass die Prüfung entsprechend der Kriterien einer Wirtschaftsprüfung erfolgt wäre.

4.1.7 Das Schiedsgericht war für die Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten zuständig. Dieses hatte aus Vereinsmitgliedern zu bestehen, nämlich aus einer Vorsitzenden bzw. einem Vorsitzenden und 4 Schiedsrichterinnen bzw. Schiedsrichtern.

4.2 Vertretungsbefugnisse

4.2.1 Gemäß der Statuten oblag der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden die Vertretung des Verbandes nach außen. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer war u.a. für die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Verbandes, die Erstellung des Arbeitsprogrammes, des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses zur Genehmigung durch den Vorstand zuständig. Sie bzw. er war für die laufenden Geschäfte allein zeichnungsberechtigt. Die Kassierin bzw. der Kassier hatte die ordnungsgemäße Geldgebarung des Verbandes zu überwachen.

Ferner war in den Statuten des Verbandes festgelegt, dass Schriftstücke, sofern sie nicht laufende Geschäfte betrafen, von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden zu zeichnen waren. Schriftstücke, welche die Anweisungen an die Gelder des Verbandes StRH I - 1/21 Seite 22 von 43

verwahrende Stelle (Bank) zur baren oder unbaren Auszahlung enthielten, bedurften der Zeichnung durch die Kassierin bzw. den Kassier oder deren bzw. dessen Stellvertretung sowie durch ein weiteres Vorstandsmitglied.

4.2.2 Festzustellen war, dass die im Rahmen der Stichprobe eingesehenen Dienstverträge und die mit der Erzdiözese Wien abgeschlossene Nutzungsvereinbarung jeweils entsprechend den statutarischen Festlegungen von der Vorsitzenden bzw. von der Geschäftsführerin unterfertigt waren. Die jährlichen Förderungsvereinbarungen mit der MA 10 - Kindergärten wiesen ebenso wie die Abrechnungsunterlagen jeweils die Unterschriften der Vorsitzenden, des Kassiers und der Geschäftsführerin auf.

Der Stadtrechnungshof Wien nahm die verbandsinterne Festlegung der alleinigen Zeichnungsberechtigung der Geschäftsführung für laufende Geschäfte zur Kenntnis. Dem Katholischen Familienverband Wien wurde jedoch empfohlen, bei Geschäften bzw. Verträgen, die für den Verband von größerer Bedeutung (insbesondere im Zusammenhang mit Geldgeschäften) sind, zumindest ab einer bestimmten Betragshöhe bzw. Bedeutung ein Vieraugenprinzip festzulegen.

4.2.3 Der Katholische Familienverband Wien verfügte über 3 Geschäftsbankkonten, wovon eines das Hauptkonto des Verbandes war und eines ausschließlich das Projekt "Oma-Dienst" betraf. Über das 3. Geschäftsbankkonto wurden jene Einnahmen und Ausgaben abgewickelt, die die vom Verband organisierten Erholungs- und Ferienaktionen (z.B. Ferienlager) betrafen.

Auf dem für das Projekt "Oma-Dienst" eingerichteten Geschäftsbankkonto war die Geschäftsführerin, der Kassier und dessen Stellvertretung zeichnungsberechtigt. Der Zahlungsverkehr erfolgte überwiegend mittels Online-Banking, wobei jede Online-Überweisung erst nach Gegenzeichnung durch eine 2. zeichnungsberechtigte Person abgeschlossen werden konnte. Durch diese Vorgehensweise war beim unbaren Zahlungsverkehr das Vieraugenprinzip sichergestellt.

StRH I - 1/21 Seite 23 von 43

Bareinnahmen und Barausgaben wurden über eine Handkasse abgewickelt und chronologisch aufgezeichnet. Diese betrafen u.a. die im geringen Umfang vor Ort einbezahlten Mitgliedsbeiträge und geringfügige Ausgaben für Büromaterialien sowie Verpflegungen. Festzustellen war, dass für die Handkasse keine Kassenversicherung vorlag.

Dem Katholischen Familienverband Wien wurde empfohlen, zur Sicherstellung der Verwahrung von Bargeldern auch eine Kassenversicherung abzuschließen.

4.3 Compliance-Managementsystem

4.3.1 Unter einem Compliance-Managementsystem in einer Organisation werden alle Instrumente, Mechanismen und Prozesse verstanden, die ein regelkonformes Verhalten unter Berücksichtigung ethischer und moralischer Grundsätze gewährleisten sollen. In Organisationen umgesetzte Compliance-Managementsysteme umfassen die unterschiedlichsten Themen- bzw. Regelungsbereiche, wie beispielsweise Kartell- und Kapitalmarktrecht, Arbeits- und Sozialrecht, IT oder auch Datenschutz. Compliance sollte dabei aber nicht nur helfen, externe Regeln wie Gesetze und Normen, sondern auch interne Festlegungen wie Richtlinien, Verhaltenskodizes und auch vertragliche Bestimmungen mit Geschäftspartnerinnen bzw. Geschäftspartnern einzuhalten. Die Einhaltung von Regelungen und Richtlinien hinsichtlich Korruptionsprävention sowie Korruptionsbekämpfung stellte lediglich einen Teilaspekt des Compliance - Managements dar.

Ein derartiges Compliance-Managementsystem unterstützt das rechts- und regelkonforme Verhalten der Geschäftsführung, der Führungskräfte und der Mitarbeitenden. Sofern eine Organisation ihren Verpflichtungen nachkam und rechts- und regelkonformes Verhalten durch die Unternehmenskultur sichergestellt war, wurde von einem nachhaltig etablierten Compliance-Managementsystem gesprochen.

4.3.2 Der Stadtrechnungshof Wien prüfte im Jahr 2019 auf Ersuchen des Bürgermeisters der Stadt Wien das Compliance-Managementsystem bei Vereinen. Siehe dazu auch den Bericht des Stadtrechnungshofes Wien, "MA 5, MA 7, MA 10, MA 11, MA 13,

StRH I - 1/21 Seite 24 von 43

MA 17, MA 22, MA 27, MA 34, MA 49, MA 51, MA 57, Unternehmung Wiener Gesundheitsverbund und MD-OS, Prüfung des Compliance-Managementsystems bei Vereinen, Prüfungsersuchen des Bürgermeisters gemäß § 73 Abs. 6 der WStV vom 28. Dezember 2018, StRH I - 2/19". Im Rahmen dieser Prüfung wurde bereits beim Katholischen Familienverband Wien aufgrund einer Stichprobe das Vorhandensein eines Compliance-Managements erhoben. Die damaligen Feststellungen ergaben, dass beim Verband kein Compliance-Management eingerichtet war.

Im Rahmen der gegenständlichen Prüfung wurde der aktuelle Stand hinsichtlich der Einführung eines Compliance-Managementsystems erhoben. Dies erfolgte durch Fragestellungen zu einzelnen Tätigkeitsfeldern und konzentrierte sich darauf, ob ein ausreichendes organisatorisches Regelwerk für das Compliance-Managementsystem und eine angemessene Dokumentation bestanden.

Als Ergebnis war festzuhalten, dass in der geprüften Einrichtung weiterhin kein Compliance-Managementsystem eingeführt war. Die Geschäftsführung des Katholischen Familienverbandes Wien hatte sich jedoch bereits während der Prüfung ansatzweise mit dem Thema Compliance beschäftigt und Überlegungen für ein entsprechendes Compliance-Managementsystem angestellt.

Dem Katholischen Familienverband wurde empfohlen, ein u.a. an die Größe, Struktur, Risikolage des Tätigkeitsfeldes und an die Höhe der Förderungen angepasstes Compliance-Managementsystem einzuführen.

5. Rechnungslegung

5.1 Einnahmen-Ausgaben-Rechnung

Der Katholische Familienverband Wien war nach den Bestimmungen des VerG im Betrachtungszeitraum als kleiner Verein einzustufen. Demnach hatte er als Mindesterfordernis eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung sowie eine Vermögensübersicht zu führen.

StRH I - 1/21 Seite 25 von 43

Der Katholische Familienverband Wien erstellte entsprechend dem VerG jährlich eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung in Form einer Erfolgsrechnung samt Vermögens- übersicht. Darüber hinaus nutzte er auf freiwilliger Basis auch Elemente der doppelten Buchführung. So verfügte der Verband über ein Anlagenverzeichnis und Buchhaltungskonten, in denen die baren und unbaren Einnahmen und Ausgaben dargestellt waren. Die laufende Buchführung und die Erstellung der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung samt Vermögensübersicht erfolgten durch den Verband selbst. Hiezu war anzumerken, dass gemäß Verbandsstatuten die Erstellung des Rechnungsabschlusses durch die Geschäftsführung zu erfolgen hatte. Festzustellen war, dass die Vorsitzende des Verbandes wegen ihrer Profession als Steuerberaterin die Verbuchungen vornahm und die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung samt Vermögensübersicht erstellte.

Dem Katholischen Familienverband Wien wurde empfohlen, die Übertragung der statutarisch festgelegten Erstellung des Rechnungsabschlusses von der Geschäftsführung auf die Vorsitzende mittels Beschluss der Hauptversammlung festzuhalten.

5.2 Einnahmen und Ausgaben des Projektes "Oma-Dienst"

5.2.1 Positiv war zu erwähnen, dass der Verband für die Einnahmen des Projektes eigene Buchhaltungskonten eingerichtet hatte. Die darin ausgewiesenen Beträge waren für den Stadtrechnungshof Wien nachvollziehbar und vollständig in der Förderungsabrechnung an die MA 10 - Kindergärten enthalten.

Jedoch waren aus den Buchführungsunterlagen des Katholischen Familienverbandes Wien insgesamt die dem Projekt "Oma-Dienst" zuzuordnenden Einnahmen und Ausgaben nicht eindeutig erkennbar. So waren auf dem Buchhaltungskonto mit dem Titel Ausgaben "Oma-Dienst" nicht alle Ausgaben des Projektes dargestellt. Beispielsweise wurden die Personalkosten, der Mietaufwand und Ausgaben für Büromaterialien auf den jeweils dafür eingerichteten Buchhaltungskonten und nicht auf dem Buchhaltungskonto Ausgaben "Oma-Dienst" ausgewiesen.

Auch das eigens für das Projekt "Oma-Dienst" eingerichtete Geschäftsbankkonto konnte keinen vollständigen Aufschluss über die gesamten Einnahmen und Ausgaben

StRH I - 1/21 Seite 26 von 43

des Projektes geben. So wurden u.a. Personalkosten, Mietausgaben über das allgemeine Verbandsgeschäftsbankkonto abgewickelt. Ferner waren auch projektbezogene Bareinnahmen und Barausgaben in einem Kassabuch dargestellt. Die darin enthaltenen Buchungen konnten zwar großteils dem Projekt aufgrund des Belegtextes zugeordnet werden, die vollständige Nachvollziehbarkeit war jedoch auch in diesen Fällen nicht gegeben.

Dem Katholischen Familienverband Wien wurde empfohlen, künftig insbesondere bei von der Stadt Wien geförderten Projekten wie dem "Oma-Dienst" die Nachvollziehbarkeit der projektbezogenen Einnahmen und Ausgaben in seinen Buchführungsunterlagen sicherzustellen.

5.2.2 Die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Projektes "Oma-Dienst" im Zeitraum der Jahre 2018 bis 2020 wurden anhand der Abrechnungsunterlagen der MA 10 - Kindergärten in der nachstehenden Tabelle dargestellt (Beträge in EUR).

Tabelle 2: Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Projektes "Oma-Dienst" in den Jahren 2018 bis 2020

	2018	2019	2020	Veränderung 2018 bis 2020 in %
Mitgliedsbeiträge, Vermittlungsgebühren	21.005,00	21.425,00	12.235,00	-41,8
Spenden	264,00	240,00	129,00	-51,1
Förderungen	19.900,00	19.900,00	19.900,00	-
Verwaltungspersonal	33.796,00	37.023,00	31.015,00	-8,2
Infrastrukturausgaben	2.494,00	2.464,00	2.266,00	-9,1
Verwaltungsausgaben	1.356,00	1.476,00	1.530,00	12,8
Abschreibungen	684,00	1.076,00	1.076,00	57,3
Ergebnis	2.839,00	-474,00	-3.623,00	-227,6

Quelle: MA 10 - Kindergärten; Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

5.2.3 Wie sich zeigte, verringerten sich die Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen und Vermittlungsgebühren im Jahr 2020 verglichen mit dem Jahr 2018 um rd. 42 %. Bei den Spenden war ein Minus von rd. 51 % zu verzeichnen. Die Verringerung war primär auf den Rückgang der Vermittlungsleistungen im Jahr 2020 zurückzuführen, welcher - wie

StRH I - 1/21 Seite 27 von 43

bereits im Bericht erwähnt wurde - mit den Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie begründet war.

Die Summe der Projektförderung durch die MA 10 - Kindergärten blieb im gesamten Betrachtungszeitraum unverändert.

5.2.4 Die Position Verwaltungspersonal zeigte die Ausgaben für die für das Projekt tätigen Mitarbeiterinnen. Der Katholische Familienverband Wien hatte im Betrachtungszeitraum insgesamt 2 Mitarbeiterinnen. Beide Mitarbeiterinnen waren in Teilzeit - mit einer 28 bzw. 30 Stundenverpflichtung - beschäftigt. Eine dieser Mitarbeiterinnen war ausschließlich für die Abwicklung des Projektes "Oma-Dienst" zuständig. Bei der 2. Mitarbeiterin handelte es sich um die Geschäftsführerin, die nach Angabe des Verbandes in den Jahren 2018 und 2019 unterstützend im Ausmaß von rd. 10 % bzw. 15 % ihrer Gesamtarbeitszeit für das Projekt tätig war. Ihr oblagen u.a. die gesamte Förderungsabwicklung (von der Einreichung bis zur Abrechnung) sowie Marketingmaßnahmen zur Anwerbung von Leihomas. Diese anteiligen Personalkosten waren ebenfalls in der Förderungsabrechnung enthalten. Aufgrund der im Jahr 2020 vorherrschenden Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie verringerte sich die Zuarbeit der Geschäftsführerin, wodurch der Rückgang bei den Personalausgaben begründet war.

Für beide Dienstverhältnisse galten die Bestimmungen des Dienstrechtes der Erzdiözese Wien sowie des Angestelltengesetzes in der jeweiligen Fassung. Schriftliche Dienstverträge und Stundenaufzeichnungen der beiden Mitarbeiterinnen lagen für den gesamten Betrachtungszeitraum vor.

Festzustellen war, dass angefallene Mehrstunden entsprechend den vorliegenden Festlegungen ausschließlich in Freizeit abgegolten wurden. Aus den Unterlagen ließ sich jedoch der Prozentsatz der anteiligen Personalausgaben der Geschäftsführerin, die für das Projekt "Oma-Dienst" abgerechnet wurden, nicht ableiten.

StRH I - 1/21 Seite 28 von 43

Dem Katholischen Familienverband Wien wurde empfohlen, künftig entsprechende Aufzeichnungen zu führen, aus denen der für das Projekt "Oma-Dienst" abgerechnete Prozentsatz der Personalausgaben der Geschäftsführerin nachvollzogen werden kann.

Ergänzend war zu erwähnen, dass in den Jahren 2018 und 2019 zusätzlich zu den am Jahreslohnkonto ausgewiesenen Beträgen auch Leistungen in Form von Aufwandsentschädigungen und einer Prämie an eine Mitarbeiterin ausbezahlt wurden. Laut Verband fielen diese für die Betreuung von Veranstaltungen außerhalb der vereinbarten Dienstzeiten an und stellten eigentlich eine Mehrdienstleistungsabgeltung dar. Hiezu war anzumerken, dass die oben beschriebene Leistung It. den vorliegenden Stundenaufzeichnungen teilweise in die vereinbarten Dienstzeiten fiel. So war der Arbeitsbeginn an einzelnen Tagen erst gegen Mittag, dafür lag das Arbeitsende außerhalb der vereinbarten Dienstzeit. Vereinzelt kam es im Rahmen der Betreuung von Veranstaltungen auch zu einer Dienstverrichtung an den Wochenenden.

Für den Stadtrechnungshof Wien war es nachvollziehbar, dass für die Betreuung von Veranstaltungen Mehrdienstleistungen anfielen. Jedoch entsprach diese Form der Abgeltung nicht den für den Katholischen Familienverband Wien geltenden dienstrechtlichen Bestimmungen der Erzdiözese Wien, wonach eine Abgeltung in Freizeit bzw. in Form einer Überstundenabgeltung möglich war. Ferner war die Abgeltung von Leistungen im Rahmen eines Dienstverhältnisses jedenfalls am Lohnkonto abzubilden.

Dem Katholischen Familienverband Wien wurde empfohlen, jene Leistungen, die im Rahmen eines Dienstverhältnisses, jedoch außerhalb der vereinbarten Dienstzeit anfielen, entsprechend den für den Katholischen Familienverband Wien geltenden dienst- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen der Erzdiözese Wien zu behandeln.

Ferner wurde dem Katholischen Familienverband Wien empfohlen, Mehrdienstleistungen und Prämien jedenfalls über die Gehaltsverrechnung abzuwickeln und am Lohnkonto darzustellen.

StRH I - 1/21 Seite 29 von 43

5.2.5 In den Infrastrukturausgaben waren Miet-, Reinigungs-, Energie- und Telefonausgaben enthalten. Die Verringerung der Infrastrukturausgaben im Jahr 2020 verglichen mit den Vorjahren war insbesondere auf geringere Telefonausgaben zurückzuführen.

Festzustellen war, dass im Rahmen der Abrechnung an die MA 10 - Kindergärten ein Großteil der Infrastrukturausgaben des Katholischen Familienverbandes Wien zur Gänze dem Projekt zugeordnet wurden. Eine anteilige Aufteilung beispielsweise der Miet- und Reinigungsausgaben erfolgte nicht. Nachdem der Katholische Familienverband Wien seine Infrastruktur nicht ausschließlich für das Projekt "Oma-Dienst" nutzte, waren aus Sicht des Stadtrechnungshofes Wien die Infrastrukturkosten anteilig aufzuteilen und ein diesbezüglicher Prozentsatz bzw. Aufteilungsschlüssel zu definieren.

Dem Katholischen Familienverband Wien wurde daher empfohlen, dem Projekt "Oma-Dienst" nur anteilig Infrastrukturkosten zuzuordnen und dafür verbandsintern einen jeweiligen Prozentsatz bzw. Aufteilungsschlüssel festzulegen.

5.2.6 Unter den Verwaltungsausgaben wurden Ausgaben für Büromaterialien, Porti, Geldverkehrsspesen und IT-Wartungskosten zusammengefasst dargestellt. Festzustellen war, dass auch hier aus den vorliegenden Unterlagen die Zusammensetzung der abgerechneten Beträge nicht eindeutig nachvollziehbar war. In diesem Zusammenhang verwies der Stadtrechnungshof Wien auf die bereits im Bericht ausgesprochene Empfehlung. Diese betraf die Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit der projektbezogenen Einnahmen und Ausgaben in den Buchführungsunterlagen insbesondere bei einem von der Stadt Wien geförderten Projekt wie dem "Oma-Dienst".

Der Anstieg der Abschreibungen in den Jahren 2019 und 2020 verglichen zum Jahr 2018 war im Ankauf eines Laptops für die ausschließlich am Projekt tätige Mitarbeiterin begründet.

StRH I - 1/21 Seite 30 von 43

5.3 Belegeinschau

Aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie wurde auf eine Belegeinschau vor Ort verzichtet. Die Belegeinschau erfolgte auf Basis der den Abrechnungsunterlagen der MA 10 - Kindergärten beigelegten Belegen.

Im Rahmen der stichprobenweisen Belegeinschau wurde festgestellt, dass für die bei der MA 10 - Kindergärten abgerechneten Einnahmen und Ausgaben die zugrunde liegenden Belege vorlagen. Festzustellen war, dass in einigen Fällen der sachliche Bezug zum Projekt aus den Belegen und auch - wie bereits erwähnt - aus den Buchführungsunterlagen nicht klar hervorging. Dies betraf insbesondere Belege zu Büromaterialien, Aufwände im Zusammenhang mit der Elternakademie und mit Veranstaltungen. So fehlte hier sowohl in den Buchführungsunterlagen als auch auf den Belegen eine Zweckangabe bzw. ein Hinweis auf das Projekt.

Der Stadtrechnungshof Wien wies in diesem Zusammenhang auf die bereits ausgesprochene Empfehlung hin, künftig insbesondere bei von der Stadt Wien geförderten Projekten wie dem "Oma-Dienst" die Nachvollziehbarkeit der projektbezogenen Einnahmen und Ausgaben in den Buchführungsunterlagen sicherzustellen.

Ergänzend wurde dem Katholischen Familienverband Wien empfohlen, insbesondere bei von der Stadt Wien geförderten Projekten sicherzustellen, dass auf den Belegen bzw. zumindest in den Buchführungsunterlagen durchgängig eine Zweckangabe bzw. ein Hinweis auf das Projekt angeführt ist.

6. Förderungsabwicklung der MA 10 - Kindergärten

Die MA 10 - Kindergärten war gemäß Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien u.a. für allgemeine und grundsätzliche Angelegenheiten der elementaren Bildung von Kindern zuständig. Zusätzlich zum Führen der Kindergärten und Horte der Stadt Wien oblagen ihr auch Förderungen im Zusammenhang mit der elementaren Bildung von Kindern und der Abschluss von Vereinbarungen mit Dritten über die Besorgung von Angelegenheiten der elementaren Bildung von Kindern.

StRH I - 1/21 Seite 31 von 43

Primär förderte die MA 10 - Kindergärten im Rahmen ihres Förderungsprogrammes Kindergartenplätze von privaten Einrichtungen. Das Projekt "Oma-Dienst" stellte eine Ausnahme und dessen Förderung ein individuelles Ergänzungsangebot zu den institutionellen Bildungs- und Betreuungseinrichtungen, der Familie und dem Kindergarten dar. Die standardisierten Förderungsrichtlinien der MA 10 - Kindergärten kamen hier nicht zur Anwendung, ebenso gab es Abweichungen zu den sonst standardisierten Abrechnungsmodalitäten. Die für das Projekt geltenden Bestimmungen waren in den jährlich zwischen dem Katholischen Familienverband Wien und der Stadt Wien, vertreten durch die MA 10 - Kindergärten, abgeschlossenen Förderungsvereinbarungen enthalten.

Gemäß dieser Vereinbarung wurde die gegenständliche Projektförderung für die Zusammenführung von Familien (Obsorgeberechtigten) mit "Omas" und den daraus resultierenden Kosten sowie die laufende Fortbildung der Betreuerinnen des Katholischen Familienverbandes Wien gewährt.

6.1 Förderungsmittel für das Projekt "Oma-Dienst"

Der Katholische Familienverband Wien erhielt seit über 10 Jahren von der Stadt Wien vertreten durch die MA 10 - Kindergärten Förderungen für das Projekt "Oma-Dienst". Die Höhe der Förderung war seit dem Jahr 2011 unverändert.

In den Jahren 2018 bis 2020 wurden dem Katholischen Familienverband Wien jährlich Förderungsmittel in der Höhe von 19.900,-- EUR für das Projekt "Oma-Dienst" gewährt. Darüber hinaus erhielt der Verband keine Förderungen von der MA 10 - Kindergärten bzw. von der Stadt Wien.

Der Wiener Gemeinderat fasste dazu die Beschlüsse:

- 708563-2018-GIF vom 27. September 2018,
- 680299-2019-GIF vom 26. September 2019 und
- 391158-2020-GIF vom 16. Juni 2020.

StRH I - 1/21 Seite 32 von 43

Ergänzend war anzumerken, dass der Katholische Familienverband Wien im Betrachtungszeitraum auch Förderungen vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz sowie vom Land Niederösterreich bekam. Diese betrugen im Jahr 2018 insgesamt 10.000,-- EUR, im Jahr 2019 beliefen sie sich auf insgesamt 3.600,-- EUR und im Jahr 2020 waren es in Summe 2.800,-- EUR, betrafen jedoch nicht den "Oma-Dienst", sondern andere Projekte des Verbandes.

6.2 Förderungsansuchen

Der Katholische Familienverband Wien stellte jährlich mittels eines Schreibens einen Förderungsantrag an die MA 10 - Kindergärten. Den jährlichen Anträgen lagen im gesamten Betrachtungszeitraum jeweils eine Projektbeschreibung und ein Tätigkeitsbericht samt Statistik des Vorjahres bei. In den Jahren 2018 und 2019 wurden der MA 10 - Kindergärten auch vereinsrechtliche Unterlagen wie ein Vereinsregisterauszug und die Statuten des Verbandes vorgelegt. In den Jahren 2019 und 2020 lag den Anträgen auch ein Budgetplan bei. Ferner übermittelte der Verband im Jahr 2019 einen Nachweis über die Gemeinnützigkeit gemäß BAO. Festzuhalten war, dass dieser Nachweis aus dem Jahr 2016 stammte.

Für den Stadtrechnungshof Wien war mangels schriftlicher Festlegungen nicht eindeutig feststellbar, welche Unterlagen der Katholische Familienverband Wien im Rahmen der Antragstellung vorzulegen hatte. Ferner zeigte sich, dass die MA 10 - Kindergärten zwar im Rahmen der Antragstellung getätigte Rückfragen sowie die diesbezüglichen Antworten dokumentierte, jedoch keine zusammenfassende nachvollziehbare Dokumentation über die einzelnen Prüfungsschritte und das Ergebnis der Antragsprüfung vorlag.

Die MA 10 - Kindergärten teilte dazu mit, dass beim Förderungsantrag des Katholischen Familienverbandes Wien jährlich die Antragshöhe, die Projektdarstellung sowie die Jahresabrechnung des Vorjahres geprüft wurden. Ebenso wurden die aktuellen Statuten, der Vereinsregisterauszug und ein Nachweis über die Gemeinnützigkeit ge-

StRH I - 1/21 Seite 33 von 43

mäß BAO in die Prüfung miteinbezogen. Eine diesbezügliche zusammenfassende Prüfungsdokumentation, beispielsweise durch eine standardisierte Checkliste, war dienststellenintern nicht vorgesehen und wurde auch nicht angewendet.

Der MA 10 - Kindergärten wurde für Förderungen von Projekten wie jenes des "Oma-Dienstes" empfohlen, Festlegungen hinsichtlich der im Rahmen der Antragstellung vorzulegenden Unterlagen zu treffen.

Ferner wurde der MA 10 - Kindergärten zur Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit der Prüfung von Förderungsanträgen wie im Fall des Projektes "Oma-Dienst" empfohlen, die wesentlichen Prüfungsschritte sowie das Ergebnis der Antragsprüfung zu dokumentieren.

6.3 Förderungsabrechnung

6.3.1 Der Katholische Familienverband Wien übermittelte der MA 10 - Kindergärten im gesamten Betrachtungszeitraum jährlich die in der Förderungsvereinbarung bedungenen Abrechnungsunterlagen fristgerecht. Diese bestanden aus dem standardisierten Jahresabrechnungsformular, welches auch bei Förderungen von Kindergärten und Horten zur Anwendung kam. In diesem waren die Einnahmen und Ausgaben des Projektes "Oma-Dienst" und der Vergleich zum Vorjahr in Prozent anzugeben. Abweichungen über 30 % waren, sofern diese mindestens 1.000,-- EUR betrugen, von der Förderungsnehmerin bzw. von dem Förderungsnehmer zu kommentieren. Ebenso war eine Vermögensübersicht auszufüllen und ein Anlageverzeichnis beizulegen. Die Vorlage eines Jahresabschlusses war gemäß der Förderungsvereinbarung nur im Fall der Führung einer Gewinn- und Verlustrechnung bzw. Bilanz erforderlich. Die Vorlage einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung wie im gegenständlichen Fall war nicht erforderlich. Darüber hinaus wurden der MA 10 - Kindergärten zum Nachweis der abgerechneten Einnahmen und Ausgaben Rechnungs- und Bankbelege übermittelt.

6.3.2 Festzustellen war, dass es nur in einzelnen Fällen zu kommentierungspflichtigen Abweichungen der abgerechneten Einnahmen und Ausgaben im Vergleich zum Vor-

StRH I - 1/21 Seite 34 von 43

jahr kam. Für diese lagen jedoch weder Kommentare noch Begründungen vor. Beispielsweise betraf dies die Einnahmenkategorie "Einschreibgebühren", bei der sich die Einnahmen im Jahr 2020 um rd. 43 % bzw. rd. 9.000,-- EUR reduzierten. Ausgabenseitig wurden im Jahr 2020 in der Kategorie "freiwilliger Sozialaufwand" um rd. 74 % bzw. 1.234,-- EUR im Vergleich zum Vorjahr abgerechnet.

Dem Katholischen Familienverband Wien wurde empfohlen, künftig abgerechnete Einnahmen und Ausgaben, die im Vergleich zum Vorjahr um mehr als 30 % und 1.000,-- EUR abwichen, entsprechend den Vorgaben der MA 10 - Kindergärten zu kommentieren.

Der MA 10 - Kindergärten wurde empfohlen, entsprechend den eigenen dienststelleninternen Festlegungen bei abgerechneten Einnahmen und Ausgaben, die im Vergleich zum Vorjahr um mehr als 30 % und 1.000,-- EUR abwichen, Kommentare bzw. Begründungen einzufordern.

6.3.3 Ebenso legte der Katholische Familienverband Wien, wie im standardisierten Abrechnungsformular gefordert, der MA 10 - Kindergärten jährlich eine Vermögensübersicht und ein Anlagenverzeichnis vor.

Im gesamten Betrachtungszeitraum war der im Rahmen der Abrechnung jährlich bekannt gegebene Vermögensstand weitaus geringer als jener, der in der der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung beiliegenden Vermögensübersicht des Katholischen Familienverbandes Wien aufschien. Dies war insbesondere darin begründet, dass der Katholische Familienverband Wien großteils nur jenes Vermögen bekannt gab, dass aus seiner Sicht in unmittelbaren Zusammenhang mit dem Projekt "Oma-Dienst" stand. So wurde u.a. nur das Guthaben des eigens für das Projekt "Oma-Dienst" eingerichtete Geschäftsbankkonto angegeben. Aus Sicht des Stadtrechnungshofes Wien war gemäß den Abrechnungsunterlagen der MA 10 - Kindergärten jedoch das Gesamtvermögen der jeweils geförderten Organisation anzuführen.

StRH I - 1/21 Seite 35 von 43

Dem Katholischen Familienverband Wien wurde empfohlen, künftig den Vermögensstand des Katholischen Familienverbandes Wien entsprechend den Vorgaben der MA 10 - Kindergärten in den Abrechnungsunterlagen bekannt zu geben.

Der MA 10 - Kindergärten wurde empfohlen, bei Förderungen wie dem Projekt "Oma-Dienst" zusätzlich zu den Abrechnungsformularen auch die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung samt Vermögensübersicht einzufordern, um ein Bild über den tatsächlichen finanziellen Stand der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers zu erhalten.

Der MA 10 - Kindergärten wurde empfohlen, die Angaben der vorgelegten Abrechnung (inkl. Vermögensübersicht) anhand der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung samt Vermögensübersicht auf Plausibilität zu prüfen.

6.3.4 Die von einer Mitarbeiterin der MA 10 - Kindergärten im Rahmen der Abrechnungsprüfung durchgeführten Prüfungsschritte waren jährlich in einem Formular "Quickcheck" erfasst. In diesem waren einige Kontrollpunkte, wie z.B. zum Standort und zur Jahresabrechnung, zu bestätigen bzw. Anmerkungen zu verfassen. Laut der MA 10 - Kindergärten gab es darüber hinausgehend keine weiteren Prüfungsschritte und somit auch keine weiteren Prüfungsdokumentationen. Dies begründete die MA 10 - Kindergärten damit, dass es im Rahmen des "Quickchecks" keine Auffälligkeiten gab und vertiefte Abrechnungsprüfungen (u.a. mit Belegeinschau) grundsätzlich nach einem intern festgelegten risikoorientierten Prüfungsplan vorgenommen wurden. Das gegenständliche Projekt stand in den letzten Jahren nicht auf dem risikoorientierten Prüfungsplan der MA 10 - Kindergärten. Es wurde daher auch keine vertiefte Abrechnungsprüfung vorgenommen.

Der MA 10 - Kindergärten wurde empfohlen, das Projekt "Oma-Dienst" im Rahmen der nächsten Förderungsperiode einer vertieften Abrechnungsprüfung zu unterziehen und dabei auch die vom Stadtrechnungshof Wien getroffenen Feststellungen und ausgesprochenen Empfehlungen zu berücksichtigen.

StRH I - 1/21 Seite 36 von 43

Ebenso wurde der MA 10 - Kindergärten empfohlen, die Erkenntnisse aus dem gegenständlichen Bericht in künftige Förderungsentscheidungen miteinzubeziehen.

7. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlungen an die MA 10 - Kindergärten

Empfehlung Nr. 1:

Für Förderungen von Projekten wie jenes des "Oma-Dienstes" wären Festlegungen hinsichtlich der im Rahmen der Antragstellung vorzulegenden Unterlagen zu treffen (s. Punkt 6.2).

Stellungnahme der MA 10 - Kindergärten:

Für das familienergänzende und familienbegleitende Betreuungsangebot "Oma-Dienst" des Katholischen Familienverbandes Wien wird eine Förderungsrichtlinie erarbeitet, in welcher auch die erforderlichen Angaben bzgl. Antragsstellung enthalten sein werden.

Empfehlung Nr. 2:

Zur Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit der Prüfung von Förderungsanträgen wie im Fall des Projektes "Oma-Dienst" wären die wesentlichen Prüfungsschritte sowie das Ergebnis der Antragsprüfung zu dokumentieren (s. Punkt 6.2).

Stellungnahme der MA 10 - Kindergärten:

Für die Prüfung von Förderungsanträgen wird eine Checkliste erstellt.

Empfehlung Nr. 3:

Entsprechend den eigenen dienststelleninternen Festlegungen wären bei abgerechneten Einnahmen und Ausgaben, die im Vergleich zum Vorjahr um mehr als 30 % und 1.000,-- EUR abwichen, Kommentare bzw. Begründungen einzufordern (s. Punkt 6.3.2).

StRH I - 1/21 Seite 37 von 43

Stellungnahme der MA 10 - Kindergärten:

Die Kommentare bzw. Begründungen der Förderungsnehmenden zu abgerechneten Einnahmen und Ausgaben, die im Vergleich zum Vorjahr um mehr als 30 % und 1.000,-- EUR abgewichen sind, werden bei künftigen Abrechnungen geprüft und dokumentiert.

Empfehlung Nr. 4:

Um ein Bild über den tatsächlichen finanziellen Stand der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers zu erhalten, wäre bei Förderungen wie dem Projekt "Oma-Dienst" zusätzlich zu den Abrechnungsformularen auch die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung samt Vermögensübersicht einzufordern (s. Punkt 6.3.3).

Stellungnahme der MA 10 - Kindergärten:

Gemäß der neu definierten Förderungsrichtlinie müssen z.B. nicht bilanzierende Antragstellerinnen bzw. Antragssteller einen aktuellen Jahresabschluss in Form einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, eine aktuelle Vermögensübersicht (z.B. Bankguthaben, Rücklagen, Bargeldbestände, Anlagevermögen, Umlaufvermögen, sonstiges Vermögen), einen Jahresabschluss in Form einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung des Vorjahres sowie eine geplante Einnahmen-Ausgaben-Rechnung des Förderungsjahres übermitteln. Alle Angaben, Unterlagen und Nachweise werden auf Vollständigkeit, Förderungswürdigkeit und Plausibilität geprüft. Für den Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Förderung muss künftig ein Sachbericht sowie ein zahlenmäßiger Nachweis vorgelegt werden. Diese Verwendungsnachweise werden auf Plausibilität geprüft.

StRH I - 1/21 Seite 38 von 43

Empfehlung Nr. 5:

Die Angaben der vorgelegten Abrechnung (inkl. Vermögensübersicht) wären anhand der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung samt Vermögensübersicht auf Plausibilität zu prüfen (s. Punkt 6.3.3).

<u>Stellungnahme der MA 10 - Kindergärten:</u>

Gemäß der neu definierten Förderungsrichtlinie müssen z.B. nicht bilanzierende Antragstellerinnen bzw. Antragssteller einen aktuellen Jahresabschluss in Form einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, eine aktuelle Vermögensübersicht (z.B. Bankguthaben, Rücklagen, Bargeldbestände, Anlagevermögen, Umlaufvermögen, sonstiges Vermögen), einen Jahresabschluss in Form einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung des Vorjahres sowie eine geplante Einnahmen-Ausgaben-Rechnung des Förderungsjahres übermitteln. Alle Angaben, Unterlagen und Nachweise werden auf Vollständigkeit, Förderungswürdigkeit und Plausibilität geprüft. Für den Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Förderung muss künftig ein Sachbericht sowie ein zahlenmäßiger Nachweis vorgelegt werden. Diese Verwendungsnachweise werden auf Plausibilität geprüft.

Empfehlung Nr. 6:

Das Projekt "Oma-Dienst" wäre im Rahmen der nächsten Förderungsperiode einer vertieften Abrechnungsprüfung zu unterziehen. Dabei wären auch die vom Stadtrechnungshof Wien getroffenen Feststellungen und ausgesprochenen Empfehlungen zu berücksichtigen (s. Punkt 6.3.4).

Stellungnahme der MA 10 - Kindergärten:

Das familienergänzende und familienbegleitende Betreuungsangebot "Oma-Dienst" des Katholischen Familienverbandes Wien ist bereits für eine vertiefende Prüfung im Jahr 2022 vorgemerkt.

StRH I - 1/21 Seite 39 von 43

Empfehlung Nr. 7:

Die Erkenntnisse aus dem gegenständlichen Bericht wären in künftige Förderungsentscheidungen miteinzubeziehen (s. Punkt 6.3.4).

Stellungnahme der MA 10 - Kindergärten:

Die Erkenntnisse aus dem Bericht des Stadtrechnungshofes Wien werden in künftige Förderungsentscheidungen miteinbezogen.

Empfehlungen an den Katholischen Familienverband Wien

Empfehlung Nr. 1:

Überlegungen zur Erweiterung des kostenfreien bzw. eines vergünstigten "Oma-Dienst" - Angebotes für Familien und Alleinerziehende mit finanziellen Problemen wären anzustellen (s. Punkt 3.4.3).

Stellungnahme des Katholischen Familienverbandes Wien: Die Empfehlung wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 2:

Die Genehmigungen der jährlichen Rechenschaftsberichte und Rechnungsabschlüsse wären in den Protokollen der Jahreshauptversammlung zu dokumentieren (s. Punkt 4.1.1).

Stellungnahme des Katholischen Familienverbandes Wien: Die Empfehlung wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 3:

Die Dokumentation der Bestellung des Finanzausschusses in den Vorstandsprotokollen wäre ebenso wie die Dokumentation der Tätigkeiten des Finanzausschusses sicherzustellen (s. Punkt 4.1.3).

StRH I - 1/21 Seite 40 von 43

Stellungnahme des Katholischen Familienverbandes Wien: Die Empfehlung wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 4:

Die Durchführung der Rechnungsprüfung durch beide bestellte Rechnungsprüfer ist sicherzustellen (s. Punkt 4.1.6).

Stellungnahme des Katholischen Familienverbandes Wien: Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Empfehlung Nr. 5:

Die Rechnungsprüfungsberichte sind zur Dokumentation des Vieraugenprinzips von beiden bestellten Rechnungsprüfern zu unterfertigen (s. Punkt 4.1.6).

Stellungnahme des Katholischen Familienverbandes Wien: Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Empfehlung Nr. 6:

Die Berichte der Rechnungsprüfer wären auf einem neutralen Papier bzw. auf einem Papier des Katholischen Familienverbandes Wien festzuhalten und nicht auf dem Geschäftspapier eines Rechnungsprüfers (s. Punkt 4.1.6).

<u>Stellungnahme des Katholischen Familienverbandes Wien:</u>
Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Empfehlung Nr. 7:

Bei Geschäften bzw. Verträgen, die für den Katholischen Familienverband Wien von größerer Bedeutung (insbesondere im Zusammenhang mit Geldgeschäften) sind, wäre zumindest ab einer bestimmten Betragshöhe bzw. Bedeutung ein Vieraugenprinzip festzulegen (s. Punkt 4.2.2).

StRH I - 1/21 Seite 41 von 43

Stellungnahme des Katholischen Familienverbandes Wien: Die Empfehlung wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 8:

Zur Sicherstellung der Verwahrung von Bargeldern wäre eine Kassenversicherung abzuschließen (s. Punkt 4.2.3).

Stellungnahme des Katholischen Familienverbandes Wien: Die Empfehlung wird umgesetzt bzw. wird eine Alternative zur Handkasse angedacht.

Empfehlung Nr. 9:

Ein u.a. an die Größe, Struktur, Risikolage des Tätigkeitsfeldes und an die Höhe der Förderungen angepasstes Compliance-Managementsystem wäre einzuführen (s. Punkt 4.3.2).

Stellungnahme des Katholischen Familienverbandes Wien: Die Empfehlung wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 10:

Die Übertragung der statutarisch festgelegten Erstellung des Rechnungsabschlusses von der Geschäftsführung auf die Vorsitzende wäre mittels Beschluss der Hauptversammlung festzuhalten (s. Punkt 5.1).

Stellungnahme des Katholischen Familienverbandes Wien: Die Empfehlung wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 11:

Insbesondere bei von der Stadt Wien geförderten Projekten wie dem "Oma-Dienst" wäre die Nachvollziehbarkeit der projektbezogenen Einnahmen und Ausgaben in den Buchführungsunterlagen sicherzustellen (s. Punkt 5.2.1).

StRH I - 1/21 Seite 42 von 43

Stellungnahme des Katholischen Familienverbandes Wien: Die Empfehlung wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 12:

Entsprechende Aufzeichnungen, aus denen der für das Projekt "Oma-Dienst" abgerechnete Prozentsatz der Personalausgaben der Geschäftsführerin nachvollzogen werden kann, wären zu führen (s. Punkt 5.2.4).

Stellungnahme des Katholischen Familienverbandes Wien: Die Empfehlung wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 13:

Leistungen, die im Rahmen eines Dienstverhältnisses, jedoch außerhalb der vereinbarten Dienstzeit anfielen, wären entsprechend den für den Katholischen Familienverband Wien geltenden dienst- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen der Erzdiözese Wien zu behandeln (s. Punkt 5.2.4).

Stellungnahme des Katholischen Familienverbandes Wien: Die Empfehlung wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 14:

Mehrdienstleistungen und Prämien sind jedenfalls über die Gehaltsverrechnung abzuwickeln und am Lohnkonto darzustellen (s. Punkt 5.2.4).

<u>Stellungnahme des Katholischen Familienverbandes Wien:</u>
Die Empfehlung wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 15:

Dem Projekt "Oma-Dienst" wären nur anteilig Infrastrukturkosten zuzuordnen und dafür verbandsintern einen jeweiligen Prozentsatz bzw. Aufteilungsschlüssel festzulegen (s. Punkt 5.2.4). StRH I - 1/21 Seite 43 von 43

Stellungnahme des Katholischen Familienverbandes Wien:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Empfehlung Nr. 16:

Insbesondere bei von der Stadt Wien geförderten Projekten wäre sicherzustellen, dass auf den Belegen bzw. zumindest in den Buchführungsunterlagen durchgängig eine Zweckangabe bzw. ein Hinweis auf das Projekt angeführt ist (s. Punkt 5.3).

Stellungnahme des Katholischen Familienverbandes Wien:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 17:

Abgerechnete Einnahmen und Ausgaben, die im Vergleich zum Vorjahr um mehr als 30 % und 1.000,-- EUR abwichen, wären entsprechend den Vorgaben der MA 10 - Kindergärten zu kommentieren (s. Punkt 6.3.2).

Stellungnahme des Katholischen Familienverbandes Wien:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 18:

Der Vermögensstand des Katholischen Familienverbandes Wien wäre entsprechend den Vorgaben der MA 10 - Kindergärten in den Abrechnungsunterlagen bekannt zu geben (s. Punkt 6.3.3).

Stellungnahme des Katholischen Familienverbandes Wien:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Mag. Werner Sedlak, MA

Wien, im Dezember 2021